

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U1005.1

Knochenbruch für Jugendunfall

Entschädigung bei Knochenbruch:

Beträgt die für Dauernde Invalidität vereinbarte einfache Versicherungssumme zumindest EUR 35.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der auf der Polizze angegebenen Höhe, wenn die versicherte Person nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat.

Der knöcherne Abriss einer Sehne sowie Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

Diese Entschädigung steht für die versicherte Person für ein und dasselbe Schadenereignis - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.